

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern

vom xx.xx.xxxx

Gemäß Beschluss des Kreistages vom xx.xx.xxxx wird aufgrund der §§ 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung für die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Ausnahme der Oste ab Bremervörde-Hafen als Landeswasserstraße.
- (2) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten einschließlich europäischer Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).
- (3) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in und an den Gewässern derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Dies sind insbesondere folgende FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche*-Batrachion
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschern, Röhrichtern, Seggenriedern und Feuchtwiesen,

sowie die folgenden FFH-Arten (Anhang II und z. T. Anhang IV der FFH-Richtlinie):
 - a) Fischotter (*Lutra lutra*)
Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. Bermen, Umfluter),

- b) Rapfen (*Aspius aspius*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Groppe (*Cottus gobio*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) im Berg- und Tiefland mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) im Berg- und Tiefland; Laich- und Aufwuchsgebiete mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- f) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielten, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- g) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern (z.B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- h) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- i) Lachs (*Salmo salar*)
 Aufbau und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- j) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
 Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung. Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem. Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

- (5) Besonderer Schutzzweck ist auch die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.
- (6) Weitergehende Vorschriften der § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), § 39 und § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Das Befahren der Fließgewässer gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist auch mit Booten ohne Eigenantrieb ganzjährig verboten mit folgenden Ausnahmen:
- a) Die Oste ab Einstiegstelle Heeslingen bis Bremervörde -Hafen
 - b) die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis Kreisgrenze Verden
 - c) und der Oste-Hamme-Kanal von Spreckens bis zur Kreisgrenze Osterholz.
- sind vom Befahrensverbot ausgenommen, wenn die Mindestwasserstände nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erreicht werden.
- (2) Das Befahren der nach Abs. 1 gesperrten Abschnitte der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis ist zulässig, wenn es dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unter info@Lk-row.de mindestens 24 Stunden vorher angezeigt wird und dieser in dieser Frist nicht widerspricht, unter den nachstehenden Voraussetzungen
- außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.)
 - bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung;
 - mit Booten bis zu einer Länge von 4,50 m
 - mind. 1 Teilnehmer nachweislich eine Qualifikation für Sicherheit und Ökologie besitzt.
- (3) Von den Beschränkungen der Abs. 1 und 2 freigestellt ist bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 dieser Verordnung das Befahren mit Booten ohne Eigenantrieb
- zum Zwecke der Elektrofischerei (Laichfischfang, Bestandserfassung, Monitoring) im Rahmen gültiger Ausnahmegenehmigungen des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
 - durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden oder von ihnen Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche.

Das Befahren der Fließgewässer für den Übungsbetrieb der Bundeswehr oder zum Zwecke der Elektrofischerei für wissenschaftlich-planerische Bestandsaufnahmen (Datengewinnung für WRRL- und FFH-Richtlinien, projektbezogene Erfassungen) durch Sachverständige ist bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 dieser Verordnung zulässig nach Benennungsherstellung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde.

- (4) Das Befahren der Fließgewässer ist nur in der kalendarischen Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

§ 3 Mindestwasserstände, Ein- und Ausstieg

- (1) Das Befahren der Oste und Wümme nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist nur zulässig, wenn an den elektronischen Pegeln des NLWKN für die Oste in Rockstedt und die Wümme in Hellwege folgende Wasserstände erreicht sind:

Oste -	bei Einstieg von Heeslingen bis Brauel	700 cm (Wassertiefe 70 cm)	
	bei Einstieg von Godenstedt bis Rockstedt	690 cm	
	bei Einstieg von Ober Ochtenhausen bis Bremervörde	680 cm	
Wümme -	bei Einstieg von Lauenbrück bis Scheeßel (Mühle)	70 cm	*)
	bei Einstieg von Rotenburg bis Hellwege	60 cm	
	bei Einstieg in Everinghausen (bis Kreisgrenze)	50 cm	

*) Der Pegel in Hellwege wird nach Arbeiten des NLWKN in diesem Bereich demnächst neu gesetzt, so dass sich hier noch Änderungen der Referenzwerte ergeben können.

Im Oste-Hamme-Kanal muss der Wasserstand mind. 50 cm an der Einstiegsstelle betragen.

In den Monaten Juni bis September ist eine Unterschreitung der Werte an den Referenzpegeln der Oste und Wümme und im Oste-Hamme-Kanal um max. 10 cm zulässig.

- (2) Das Befahren der Fließgewässer nach § 2 Abs. 2 ist nur zuzulassen, wenn die Wasserstände für die Oste oder Wümme mind. 20 cm über den Werten nach Abs. 1 liegen.
- (3) Die Wasserstände an den Referenzpegeln sind frühestens am Vortag im Internet unter www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de abzufragen.
- (4) Die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Mindestwasserstände an den Referenzpegeln können später durch Allgemeinverfügung neu festgelegt werden.
- (5) Der Einstieg in die Oste und Wümme ist nur an den für diesen Zweck ausgebauten Stellen zulässig; gleiches gilt für den Ausstieg. Der Ein- und Ausstieg am Oste-Hamme-Kanal und den übrigen Gewässerabschnitten ist nur an Brücken und Wehren zulässig.

§ 4

Zugelassene Boote und ihre Kennzeichnung

- (1) Zur berechtigten Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 2 Abs. 1 sind lediglich Boote ohne Eigenantrieb bis max. 6,00 m Länge und 1,00 m Breite zugelassen.
- (2) Die Boote sind beidseitig lesbar wie folgt zu kennzeichnen (Schriftgröße mind. 5 cm):
 - a) im Deutschen Kanu Verband (DKV) organisierte Mitglieder – DKV Stander/Aufkleber, Vereins- und Bootsname
 - b) Boote gewerblicher Anbieter - Name und Betriebsort des Verleihers, Bootsnummer
 - c) sonstige Boote - Nummer des Reisepasses oder Bundespersonalausweises des Eigentümers

§ 5

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch
 - Befahren der Wümme und Oste außerhalb der zugelassenen Bereiche (§ 2 Abs. 1 a und b)
 - Befahren der Fließgewässer nach § 2 Abs. 2 ohne vorherige Anzeige
 - Befahren der Fließgewässer außerhalb der zugelassenen Tageszeit (§ 2 Abs. 4)
 - Befahren der Fließgewässer bei nicht ausreichendem Wasserstand (§ 3 Abs. 1 und 2)
 - Einstieg/Ausstieg außerhalb zugelassener Stellen (§ 3 Abs. 3)

- Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1)
 - Befahren der Fließgewässer mit nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Booten (§ 4 Abs. 2)
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern vom 26.01.1984 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.XXXX

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Begründung
zum Entwurf der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur
Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern

Die zunehmende Nutzung der Oste und Wümme und Ihrer Nebenbäche als Freizeitgewässer hat in den letzten Jahren zu steigenden Problemen für den Naturschutz geführt; ihr Gemeingebrauch soll deshalb durch diese Verordnung neu geregelt werden.

Dieses ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Fließgewässer des Landkreises überwiegend als FFH-Gebiete Bestandteil des europäischen Netzes "Natura 2000" sind, so dass die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) dieser Verordnung ist. Zudem wird als eines der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der heimischen Fließgewässer als aquatisches Ökosystem angestrebt.

Der Gemeingebrauch an Fließgewässern war bisher durch die "Verordnung zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern" vom 26.01.1984 geregelt. Da zwischenzeitlich sowohl das Nds. Naturschutzgesetz als auch das Nds. Wassergesetz neu erlassen wurden und dabei die bisherige naturschutzrechtliche Grundlage des § 41 Abs. 2 NNatG nicht übernommen wurde, ist der Erlass einer neuen Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an den heimischen Fließgewässern nicht nur sachlich, sondern auch rechtlich geboten.

Ermächtigungsgrundlage für die neue Verordnung ist § 34 des Nds. Wassergesetzes; das Verfahren selbst wird wegen fehlender wasserrechtlicher Regelung in Anlehnung an § 14 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.

§ 1 - Schutzgegenstand und Schutzzweck - hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

§ 2 - Einschränkung des Gemeingebrauchs

Es ist beabsichtigt, den Gemeingebrauch an den Fließgewässern negativ zu regeln und das Befahren aller Fließgewässer grundsätzlich ganzjährig zu untersagen und nur die unter Abs. 1 a - c aufgeführten Abschnitte der Oste und Wümme und des Oste-Hamme-Kanals freizugeben, wenn der nach § 3 Abs. 1 festgelegte Mindestwasserstand an den Referenzpegeln des NLWKN in Rockstedt und Hellwege erreicht wird.

Dabei ist das Befahren mit motorgetriebenen Booten im Rahmen des Gemeingebrauchs ist bereits gemäß § 32 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes nicht zugelassen; er wurde auch nach Abs. 2 dieser Vorschrift nicht gestattet, so dass diesbezüglich weiterer Regelungsbedarf nicht besteht. Die Verordnung benutzt den gesetzlichen Begriff "Boote ohne Eigenantrieb".

Das Befahren der nach Abs. 1 nicht freigegebenen Abschnitte im Oberlauf der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis soll nach Abs. 2 ohne größeren Verwaltungsaufwand nur außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.) zugelassen werden, wenn das Vorhaben 24 Stunden vorher bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese in dieser Frist nicht widerspricht. Weitere Voraussetzungen für das Befahren dieser für den Naturschutz besonders sensiblen Bereiche sind ein ausreichender (höherer) Wasserstand und die ausschließliche Verwendung kleinerer "Einer-Boote". Zudem muss mind. 1 Person eine Qualifikation für Sicherheit und Ökologie besitzen im Hinblick auf die hier diesbezüglich erhöhten Anforderungen (z. B. Hindernisse, Uferschäden u. a.).

Nach Abs. 3 ist das Befahren mit Booten ohne Motor zur Elektrofischerei mit Genehmigung der Fachbehörde für Fischerei (LAVES) bei ausreichenden Wasserständen ebenso freigestellt wie der Einsatz dieser Boote (inkl. Schlauchboote) für Maßnahmen, die von Wasser- oder Naturschutzbehörden oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

Unter dem Vorbehalt der Benennungsherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde gilt dieses auch für den Übungsbetrieb der Bundeswehr und wissenschaftlich-planerische Bestandsaufnahmen (Datengewinnung zur Umsetzung der WRRL- und FFH-Richtlinien, projektbezogene Erfassungen) von Sachverständigen.

Die mit der kalendarischen Tageszeit verknüpfte Befahrensregelung nach Abs. 4 soll die vom Bootsverkehr ausgehenden Störungen für die Fauna am und im Gewässer tageszeitlich begrenzen.

§ 3 - Mindestwasserstände, Ein- und Ausstieg

Die bisher über die Pegel an den Einstiegsstellen in der Oste und Wümme getroffene Befahrensregelung hat sich nur als bedingt praktikabel erwiesen. Ihre Missachtung bzw. das Fahren bei Rot-Phasen konnte keine rechtlichen Konsequenzen auslösen, da die Pegel in der Vergangenheit von den für die Unterhaltung zuständigen Anliegergemeinden im Hinblick auf regelmäßige Neujustierung im Gewässer und Pflege häufig stark vernachlässigt wurden und in der bisherigen Verordnung ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand fehlte.

Es ist deshalb beabsichtigt, die Befahrbarkeit rechtsverbindlich nur an die Messwerte der elektronischen Pegel des NLWKN für die Oste in Rockstedt und für die Wümme in Hellwege zu koppeln. Die dafür im Abs. 1 vorgegebenen Pegelstände wurden nach den Messergebnissen des NLWKN aus der Vergangenheit festgelegt - sie sollen gewährleisten, dass bei Wasserständen von 70 cm an den Pegeln des NLWKN im Oberlauf der nach § 2 Abs. 1 zugelassenen Abschnitte von Oste und Wümme der für das Befahren notwendige Mindestwasserstand von 50 cm noch erreicht wird; hier werden differenzierte Werte in Abhängigkeit von der Einstiegsstelle (je näher am Referenzpegel, desto geringer der Referenzwert) festgelegt.

Die Absenkung der Wasserstände um max. 10 cm von Juni bis September ist fischerei-biologisch vertretbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Fließgewässer seit Jahren in dieser Zeit nur wenig Wasser führen, so dass Bootsfahrten dann kaum noch möglich wären. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Wasserwandern auf der Oste und Wümme touristisch stark beworben wird, so dass eine Regelung erforderlich ist, die allen unterschiedlichen Ansprüchen weitgehend gerecht wird.

Für die Befahrensregelung nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung wird im § 3 Abs. 2 ein gegenüber Abs. 1 um 20 cm höherer Wasserstand vorgegeben in der Erwartung, dass dann auch auf diesen Strecken ein Mindestwasserstand von 50 cm erreicht wird; dafür ist der Referenzwert der nächsten flussaufwärts gelegenen Einstiegsstelle in die Oste oder Wümme maßgeblich (sofern sie ihr zufließen).

Die bisher vorhandenen Pegel sollen erhalten bleiben und nach Neujustierung und Säuberung durch die dafür zuständigen Anliegergemeinden weiterhin den Wasserstand in rot-grün-rot-Phasen anzeigen. Sie sind für die Bootsfahrer nach wie vor von erheblicher informativer Bedeutung, haben aber aus den o. a. Gründen keine rechtliche Relevanz.

Die Abfrage der Werte an den Referenzpegeln nach § 3 Abs. 3 muss zeitnah erfolgen, da die Wasserstände auf den Wümme und Oste nach starken Niederschlägen erfahrungsgemäß schnell ansteigen und dann auch schnell wieder fallen können.

Da auch mit den vorliegenden Messdaten der NLWKN nicht gesichert ist, dass die nach Abs. 1 und 2 festgelegten Mindestwasserstände für die Befahrbarkeit aller Fließgewässer ausreichend sind (oder noch gesenkt werden können), soll bei Bedarf im Interesse einer kurzfristigen flexiblen Reaktion die Möglichkeit der Anpassung mittels Allgemeinverfügung eröffnet werden; anderenfalls wäre dieses nur über den Erlass einer zeitaufwändigen Änderungsverordnung möglich.

Die Ein- und Ausstiegsregelung für die Oste und Wümme nach § 3 Abs. 4 hat sich bewährt; damit werden auch Schäden an den Böschungen bei unregelmäßigem Ein- und Ausstieg an beliebigen Stellen vermieden. An den Strecken nach § 2 Abs. 2 ist der Ein- und Ausstieg nur an Brücken und Wehren zulässig, um einen störenden An- und Abtransport in unerschlossenem Gelände zu vermeiden.

§ 4 - Zugelassene Boote und ihre Kennzeichnung

Die Vorgaben zu den Booten entsprechen der üblichen Praxis.

Eine Kennzeichnung der Boote ist erforderlich, um bei Zuwiderhandlungen den Verursacher ermitteln zu können.

§ 5 - Befreiungen

Die Verordnung sieht neben den Freistellungen nach § 2 Abs. 3 keine Ausnahmen vor, weil dafür keine Notwendigkeit zu erkennen ist; um aber für alle denkbaren Fälle gerüstet zu sein, wird die Möglichkeit einer Befreiung unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG zugelassen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

§ 7 - Inkrafttreten

Eine Begründung ist nicht erforderlich